



Haus & Grund Gelnhausen e.V.
Postfach 1346 · 63553 Gelnhausen

Haus & Grund Gelnhausen e.V.

Seit 1921 im Dienste des privaten Eigentums
Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Hessen e.V.

Geschäftsstelle:
63571 Gelnhausen
Philipp-Reis-Straße 10
Telefon 06051 3617
Telefax 06051 18293
info@hug-gelnhausen.de

Mitgliederinformation 06-2017

1. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist am **Freitag, 16.06.2017** (Brückentag) geschlossen. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

In der Rechtsberatung kann es im Monat Juni aufgrund von Urlaub der den Verein unterstützenden Rechtsanwälte Frau Große-Strangmann und Dr. Kremkus zu Engpässen kommen. Soweit ein Beratungstermin auf der Geschäftsstelle erforderlich ist, wollen Sie diesen bitte rechtzeitig telefonisch vereinbaren und bei dem Telefonat angeben, an welchen Tagen eine Beratung für Sie gewünscht wird.

Die aktuell überarbeiteten Mietverträge von Haus & Grund Hessen stehen noch nicht zur Verfügung. Wir gehen davon aus, dass diese im Laufe des Monats Juni 2017 verfügbar sind.

2. Jahreshauptversammlung 2017

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern und Interessierten, die an unserer Jahreshauptversammlung am 06.05.2017 in der Stadthalle in Gelnhausen so zahlreich teilgenommen haben.

Aus dem Vorstand wurde Herr Klaus Klier von der Versammlung zum neuen stellvertretenden Vereinsvorsitzenden gewählt, nachdem Herr Zinkhan gesundheitsbedingt alle Ämter niedergelegt hatte.

Herr Zinkhan wurde von der Versammlung aufgrund seiner langjährigen Verdienste für den Verein zum Ehrenmitglied gewählt.

Das Vorstandsmitglied Herr Birger Kaiser wurde für weitere drei Jahre im Amt bestätigt.

Herr Dr. Alexander Möller wurde für ein weiteres Jahr zum Kassenprüfer gewählt.

Herr Udo Kamchen wurde zum weiteren Kassenprüfer in der Versammlung gewählt.

3. Rechtsprechung

Der Bundesgerichtshof hat für Wohnungseigentümer von Bedeutung zwei Entscheidungen wie folgt getroffen:

Einzelne Wohnungseigentümer haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wohngeldes, denn alleinige Inhaberin des Anspruchs auf Zahlung des Wohngeldes ist die Wohnungseigentümergeinschaft. Erfüllt ein Wohnungseigentümer seine Verpflichtung zur Zahlung des Wohngeldes nicht, kommen gegen ihn nur Schadensersatzansprüche

der Wohnungseigentümergeinschaft und nicht der einzelnen Wohnungseigentümer in Betracht, so der BGH vom 10.02.2017, V ZR 166/16.

Der Fahrstuhleinbau in gemeinschaftlichen Treppenhäusern kann nur mit Zustimmung aller Wohnungseigentümer erfolgen. Ein einzelner Wohnungseigentümer kann und darf grundsätzlich nur dann einen Personenaufzug auf eigene Kosten einbauen, wenn alle übrigen Wohnungseigentümer ihre Zustimmung hierzu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der bauwillige Wohnungseigentümer aufgrund einer Gehbehinderung auf den Aufzug angewiesen ist, um seine Wohnung zu erreichen. Allerdings können die übrigen Wohnungseigentümer verpflichtet sein, den Einbau eines Treppenlifts oder einer Rollstuhlrampe zu dulden, so der BGH in der Entscheidung vom 13.01.2017, V ZR 96/16.

4. „Raustauschwochen“ bei MainKinzigGas

Wir verweisen auf die Aktion von MainKinzigGas „Heizungsmodernisierung“, zeitlich befristet vom 01.03. bis 31.10.2017.

Gebäudeeigentümer, die den Einbau einer Gasbrennwertheizung im Austausch gegen eine alte Heizung planen und durchführen, können eine Prämie von 200 € Brutto erhalten. Sofern der modernisierende Eigentümer auch Kunde der MainKinzigGas ist oder wird (Vertragslaufzeit bis mindestens 31.12.2018) verdoppelt MainKinzigGas den Betrag auf insgesamt 400 € Brutto.

Die neue Erdgasbrennwertheizung muss von einem der beteiligten Hersteller sein (zum Beispiel Viessmann, Vaillant, Junkers, Elco, Brötje etc.).

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Geschäftsstelle.

Wichtig hierzu ist auch, dass die staatlichen Förderprogramme von KfW, BAFA etc. mit den Raus Tausch Wochen kombinierbar sind.

Die Bosch-Thermotechnik GmbH / Buderus ist im Übrigen auch neuer Kooperationspartner des Landesverbandes Haus & Grund Hessen. Mitglieder der Ortsvereine können ab sofort mit 150 € Gutscheinen beim Kauf eines Wärmeerzeugers (u. a. Heizkessel von Buderus) profitieren.

Auch hierzu erhalten Sie bei Bedarf weitere Informationen auf der Geschäftsstelle.

5. Sonstiges

Unitymedia schaltet in der Zeit zwischen dem 01. und 27. Juni in seinem Verbreitungsgebiet Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen schrittweise die analogen Sender ab. Bitte stellen Sie sich darauf ein. Nach hiesiger Information ist bei der Abschaltung der analogen Signale keine technische Änderung an den vorhandenen Kabelsteckdosen notwendig. Lediglich Endnutzer, die noch auf älteren Geräten, die vor 2009 hergestellt wurden, fernsehen, benötigen für den Empfang der digitalen Sender einen Digitalreceiver. Neuere Fernseher sind in der Regel standardmäßig mit DVB-C-Tunern ausgestattet und demnach fähig, digitale Signale zu empfangen.

(Reese)

1. Vorsitzender

u. Geschäftsführer